

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0404/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	22.09.2009	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	29.09.2009	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Aufgrund der derzeitigen finanziellen Entwicklung zeichnet sich ab, dass der geplante Fehlbedarf des städt. Haushalts 2009 sich um mindestens 10 Mio. auf insgesamt 23 Mio. EUR verschlechtert. Die Hauptursachen liegen u.a. bei der Gewerbesteuer, die ca. 5 Mio. EUR unter den Erwartungen bleibt, die Einkommensteuer mit einer Verschlechterung von ca. 2,6 Mio. EUR und ca. 2,5 Mio. Mehraufwand bei der Jugendhilfe.

Dies war der Anlass für den Kämmerer am 17.08.2009 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 24 I GemHVO NRW (Anlage 1) auszusprechen. Danach kann der Kämmerer eine Haushaltssperre aussprechen, wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordern. Gem. § 24 II GemHVO NRW ist der Rat hiervon unverzüglich zu unterrichten (der Bürgermeister hat mit Schr. vom 19.08. alle Fraktionen vorab informiert). Die Haushaltssperre kann nur durch den Kämmerer oder durch den Rat ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Einer kritischen Prüfung bedürfen vor allem die Maßnahmen, die für 2009 veranschlagt sind, aber noch nicht begonnen wurden. Diese gesperrten Maßnahmen sind als Anlage 2 beigefügt und bedürfen zur Freigabe einer ausdrücklichen Willenserklärung der Politik.

Für das weitere Vorgehen – vor allem im Hinblick auf den Haushalt 2010 – steht derzeit intern die Frage in der Diskussion, ob eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist. So ist strittig, ob die o.g. finanzielle Entwicklung im Hinblick auf § 4 der aktuellen Haushaltssatzung, wonach die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans auf 13.150.506 EUR begrenzt ist, zu einer Nachtragspflicht führt.

Bei strenger Anwendung des § 81 GO NRW kann man auch die Auffassung vertreten, dass eine Nachtragssatzung entbehrlich ist, da ein echter Haushaltsausgleich (also ohne weitere

Verringerung der Ausgleichsrücklage) nicht erreichbar ist.

Darüber hinaus ergeben sich jedoch weitere Fragestellungen:

1. Gemäß dem neuen Leitfaden des Innenministers NRW zu den Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06. März 2009 sind aus hiesiger Sicht auch mit Blick auf den Haushalt 2010 schon entsprechende Weichenstellungen vorzunehmen. Fraglich ist in dem Zusammenhang, ob eine Übertragung für Investivmaßnahmen überhaupt noch möglich wäre und
2. wenn eine solche Übertragung möglich wäre, ob diese übertragenen Mittel in die Berechnung der zulässigen Höhe der Kredite für Investitionen („Kreditdeckel 2010“) eingerechnet werden müssen.

Diese Fragen wurden konkret bei der Kommunalaufsicht zur abschließenden Klärung gestellt und werden – falls ein Ergebnis bereits vorliegt – in der Sitzung mündlich vorgetragen.

